

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

EXPOTEC erbringt ihre Lieferungen und Dienstleistungen in der Schweiz auf der Grundlage dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, auch dann nicht, wenn der Besteller auf solche verweist.

Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform.

EXPOTEC nimmt Bestellungen freibleibend entgegen. Der Vertrag mit dem Besteller kommt erst mit dem Empfang der schriftlichen Auftragsbestätigung von EXPOTEC, bzw. dem Eingang einer vereinbarten Vorauszahlung zustande.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Dienstleistungen sind in der Auftragsbestätigung abschliessend aufgeführt. Eine zwischen Vertragsabschluss und Lieferung eintretende Modell-, bzw. Auftragsänderung bleibt vorbehalten.

3. Werbeprospekte und -kataloge

Angaben in Prospekten und Katalogen sind nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

4. Preise

Die in der schriftlichen Auftragsbestätigung festgelegten Preise verstehen sich als Festpreise, exkl. Lieferung und Verpackung. Zuschläge für Express-Sendungen werden separat verrechnet. Für Lieferungen von weniger als CHF 50.-- verrechnet EXPOTEC einen Kleinmengenzuschlag von CHF 15.--, exkl. eventuelle Zuschläge für Express-Sendungen.

5. Dokumente und Beilagen

Für Angebote nötige Berechnungen, Grafiken, Pläne, Masszeichnungen und Modelle bleiben Eigentum von EXPOTEC, es sei denn, der Besteller erwirbt diese Dienstleistungen gegen Zahlung, zur freien Verwendung. Alle Dokumente tragen ein «Copyright» © von EXPOTEC und dürfen nicht an Dritte weitergeleitet oder veröffentlicht werden. Unberechtigte Nutzungen oder Weiterleitungen können rechtlich belangt werden.

6. Transport und Verpackung

Genormte Gebinde und Paletten sind nach Empfang der Ware auszutauschen oder franko EXPOTEC zu retournieren, andernfalls wird ihr Wert dem Besteller verrechnet. Nichtgenormte Verpackungen für Extraanfertigungen werden nicht zurückgenommen und dem Besteller zu Selbstkosten verrechnet.

7. Liefertermine

Liefertermine haben lediglich einen informativen Charakter. Der Liefertermin verschiebt sich entsprechend, wenn Hindernisse auftreten, die EXPOTEC trotz gebotener Sorgfalt nicht abwenden kann.

Die Nichteinhaltung von Lieferfristen und Terminen berechtigt nicht zur Geltendmachung von Schadenersatz.

8. Zahlungsbedingungen

Rechnungen mit einem Gesamtbetrag von unter CHF 1'000.- sind im Voraus zu bezahlen. Dies gilt insbesondere für Käufer ausserhalb der Schweiz, Erstkunden und in Folge von Zahlungsver säumnissen.

Bei Aufträgen mit einer Gesamtsumme von über CHF 1'000.- werden 2 Teilrechnungen ausgestellt:

- 50% der Gesamtsumme bei Bestellung
- 50% der Gesamtsumme bei Lieferung oder
- Bereitstellung zur Abholung im Werk Brugg
-

Sondereinbarungen sind nur schriftlich gültig.

9. Spezialanfertigungen

Konstruktionspläne, Zeichnungen, Werkzeuge und Einrichtungen bleiben - auch wenn Kosten vom Käufer übernommen werden - Eigentum von EXPOTEC und werden von dieser kostenlos während 5 Jahren für Nachbestellungen aufbewahrt. Falls während dieser Zeit keine weiteren Aufträge erfolgen, so wird über die Objekte nach Rücksprache verfügt.

10. Eigentumsvorbehalt

EXPOTEC bleibt Eigentümerin der von ihr gelieferten Ware (insbesondere Konsignationsware)) bis diese vollständig bezahlt ist. Der Besteller ermächtigt EXPOTEC, die Eintragung des Eigentums im amtlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

11. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferung vom Lager der EXPOTEC auf den Besteller über.

12. Retourwaren

Unbenutzte Retouren werden nur nach vorheriger Übereinkunft zurückgenommen. EXPOTEC behält sich vor, dem Besteller bei Rücknahme von gelieferter Ware je nach Zustand mind. 25% vom Warenwert in Abzug zu bringen, sofern diese als «Standard-Artikel» erneut in Umlauf gebracht werden können.

Apparate, die vor mehr als einem Jahr verkauft wurden, können nur ungebraucht und zu einem Preis, der von EXPOTEC festgelegt wird, gutgeschrieben werden. Die Kosten für den Rücktransport trägt der Besteller.

13. Prüfung und Abnahme

Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen von EXPOTEC innert 5 Arbeitstagen zu prüfen und EXPOTEC eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, so gelten die Lieferungen und Leistungen - unter Vorbehalt allenfalls versteckter Mängel - als genehmigt.

14. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Anlieferung des Gerätes beim Endabnehmer. Der Gewährleistungsanspruch tritt erst nach vollständiger Zahlung aller Leistungen, inklusive Anlieferung & Installation, in Kraft.

Bei rechtzeitiger Prüfung und unverzüglicher Mitteilung ist EXPOTEC unter Ausschluss des Wandlungs- und Minderungsanspruches und Verzicht des Bestellers auf weitere Schadenersatzansprüche nur zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist verpflichtet.

Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 12 Monate ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur.

Defekte Geräte sind grundsätzlich zur Prüfung und Reparatur an EXPOTEC zurückzusenden. Für fest installierte, schwere Geräte und Anlagen, welche durch Service-Fahrzeuge von EXPOTEC nicht innerhalb der Schweiz erreichbar sind, ist die Gewährleistung insofern eingeschränkt, als anfallende Transporte, Anfahrten und zusätzliche Wegkosten, wie z.B. Bergbahn- und Helikoptertransporte, dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

Von der Gewährleistung und Haftung von EXPOTEC ausgeschlossen sind sodann Schäden, die nicht infolge schlechten Materials oder fehlerhafter Konstruktion entstanden sind, wie z.B. Transportschäden, natürliche Abnutzung (Verschleisssteile), nicht fachgerechter Installation, mangelhafter Wartung, Nichtbeachtung der Montage- und Bedienungsanleitung oder von Betriebsvorschriften, Eingriffen von nicht autorisierten Stellen, Verwendung von anderen als Original-Ersatzteilen von EXPOTEC sowie höherer Gewalt oder anderen Gründen, die EXPOTEC nicht zu vertreten hat.

15. Produktesicherheitsgesetz und Rückverfolgbarkeit

Entsteht im Laufe der Produktlebensdauer der gelieferten Ware aufgrund eines Produktfehlers eine aktuelle oder mögliche Gefahr für die Personensicherheit oder ein Gesundheitsrisiko, so ist der Besteller verpflichtet, für deren Beseitigung wirksam mit der EXPOTEC zusammenzuarbeiten. Besteller sind gemäss dem geltenden Produktesicherheitsgesetz (PrSG) insbesondere dazu verpflichtet, eine vollständige Rückverfolgbarkeit von gelieferten Waren sicherzustellen. Die EXPOTEC ist berechtigt, diese Verpflichtung des Bestellers auf schriftliche Voranzeige hin mit geeigneten Massnahmen zu überprüfen.

16. Ausschluss weiterer Haftung

Der Besteller hat wegen Mängeln an Lieferungen und Leistungen einzig die in Ziffer 13 ausdrücklich genannten Rechte.

Darüber hinaus gehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere nicht ausdrücklich genannte Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen. Der Besteller hat in keinem Fall Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie Produktionsausfall, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie andere mittelbare oder unmittelbare Schäden. Die zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Produkthaftpflichtgesetzes bleiben vorbehalten.

17. Markenrechte

Die Rechte an allen Marken, Logos, Fotos und Texten im Zusammenhang mit Produkten der EXPOTEC in Prospekten, Flyern sowie in Ausstellungs-, Verkaufsförderungs- und POS-Material sowie in Prospekten, Flyern und ähnlichen Unterlagen liegen ausschliesslich bei EXPOTEC.

Die Belieferung mit solchen Materialien erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Händler diese Rechte anerkennt.

18. Änderung dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

EXPOTEC behält sich Änderungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen jederzeit vor.

19. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem materiellem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 und dessen Änderungen.

Gerichtsstand ist für beide Parteien Brugg AG.

EXPOTEC kann den Besteller auch vor den an seinem Sitz/Wohnsitz zuständigen Gerichten belangen. Für Konsumentenverträge bleiben die zwingenden gesetzlichen Gerichtsstände vorbehalten.

Brugg, 2023

EXPOTEC-Binder

Zurzacherstrasse 258
5200 Brugg

+41 56 441 73 19

www.expotec.ch